

ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2005.00582 vom 13. Februar 2002

ZH Verwaltungsgericht, 2002-02-13, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2005.00582

FR: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2005.00582 du 13 février 2002

IT: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2005.00582 del 13 febbraio 2002

Regeste

Submission | Submission. Bewertung der Zuschlagskriterien Angebotspreis und Referenzobjekte. Bei der Bewertung des Angebotspreises steht der Vergabestelle ein erhebliches Ermessen zu. Die Bewertung muss indes der im Voraus bekannt gegebenen Gewichtung des Kriteriums "Preis" Rechnung tragen. Insbesondere ist auch beim Kriterium "Preis" nur die tatsächlich in Frage kommende Bandbreite zu berücksichtigen. Die Gewichtung des Angebotspreises muss gewährleisten, dass der Preis ein Gewicht erhält, das der bekannt gegebenen Reihenfolge der Zuschlagskriterien entspricht (E. 5.2). Trotz Komplexität des Bauauftrages erscheint eine Preisspanne von 100 % unrealistisch. Eine Preisspanne von 50 % ist indes nicht zu beanstanden. Dass die eingereichten Angebote in Bezug auf den Angebotspreis nur etwas mehr als 30 % auseinander liegen, steht dem nicht entgegen, da auch beim Kriterium "Preis" das untere Ende der Notenskala bei einem wirklich schlechten Wert anzusetzen ist. Eine Preisgewichtung von 60 % ist jedenfalls vertretbar und trägt der bekannt gegebenen Reihenfolge der Zuschlagskriterien Rechnung (E. 5.3). Wenn der Beschwerdeführerin die Gewichtung des Preises nicht aus früheren Vergaben bekannt war, kann sie aus dem Vertrauensschutz nichts zu ihren Gunsten ableiten (E. 5.3.). Mängel bei der Bewertung des Kriteriums "Referenzobjekte": Bei der Aufzeichnung von Referenzauskünften ist nebst dem Inhalt der Auskunft zumindest festzuhalten, wann und von wem sie eingeholt wurden, wer die Auskunft erteilte und auf welchem Wege dies geschah (E. 6.3). Ein detaillierter Vergleich der Referenzobjekte ist nicht üblich und muss, wenn schon, bei allen Anbietern gleichermassen durchgeführt werden (E. 6.4.3). Gutheissung der Beschwerde. Rückweisung an die Vergabeinstanz zur Erteilung des Zuschlags an die Beschwerdeführerin. Keine direkte Vergabe durch das Verwaltungsgericht aus Rücksicht auf allenfalls erforderliche Nebenbestimmungen oder ergänzende vertragliche Regelungen (E. 7).

Erwägungen

E. 7.1

Aufgrund der festgestellten Mängel in der Bewertung des Unterkriteriums Referenzobjekte erweist sich der angefochtene Entscheid als nicht rechtmässig. Sowohl die fehlenden Referenzaufzeichnungen des Beschwerdegegners als auch die Ergebnisse des Objektvergleichs führen je für sich zur Aufhebung des Entscheids. Während die Mängel der Referenzen allenfalls mittels einer Rückweisung der Sache an den Beschwerdegegner behoben werden könnten, zeigt der Objektvergleich, dass die Bewertung auch inhaltlich nicht haltbar ist. Der Zuschlag kann daher nur an die Beschwerdeführerin ergehen. Die weiteren von der Beschwerdeführerin erhobenen Einwendungen, die sich gegen die Bewertung der andern qualitativen Zuschlagskriterien richten, sind für den Ausgang des

Verfahrens nicht mehr entscheidend und brauchen nicht geprüft zu werden.

E. 7.2

Der Beschwerdegegner beantragt, im Fall einer teilweisen oder ganzen Gutheissung der Beschwerde die Sache zurückzuweisen, um im Interesse der Gleichbehandlung aller Anbieter eine gesamthafte Neubeurteilung der Angebote zu ermöglichen. Ein solches Vorgehen wäre jedoch höchstens dann in Betracht zu ziehen, wenn sich aus den im Beschwerdeverfahren überprüften Sachverhalten Anhaltspunkte ergäben, wonach anstelle der Beschwerdeführerin oder der Mitbeteiligten ein anderer Anbieter die insgesamt beste Offerte eingereicht hätte. Solche Anhaltspunkte liegen indessen nicht vor und werden auch vom Beschwerdegegner nicht genannt.

E. 7.3

Nach Auffassung der Beschwerdeführerin ist bei Gutheissung der Beschwerde der Zuschlag direkt ihr zu erteilen und keine Rückweisung an den Beschwerdegegner vorzunehmen. Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichts verzichtet dieses jedoch in der Regel aus Rücksicht auf allenfalls erforderliche Nebenbestimmungen oder ergänzende vertragliche Regelungen darauf, selber einen Zuschlag zu erteilen (VGr, 13. Februar 2002, BEZ 2002 Nr. 33 E. 3c). Von dieser Rechtsprechung abzuweichen, besteht kein Anlass, und es dürfen der Beschwerdeführerin aus diesem Vorgehen auch keine Nachteile erwachsen. Die Sache ist daher an den Beschwerdegegner zurückzuweisen, um der Beschwerdeführerin den Zuschlag zu erteilen.

E. 8

Bei diesem Ausgang des Verfahrens wird der Beschwerdegegner kostenpflichtig, und er hat der Beschwerdeführerin überdies eine angemessene Entschädigung für die Umtriebe des Verfahrens zu entrichten (§ 17 Abs. 2 lit. a VRG). Demgemäss entscheidet die Kammer :

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.